

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-2/2016/XVIII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	01.03.2016

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2016	

Betreff:

Wahl der Stadtverordnetenvorsteherin / des Stadtverordnetenvorstehers (§ 57 Abs. 1 HGO, § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung)

Beschlussvorschlag:

- ohne -

Begründung:

Nach § 57 Abs. 1 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung in der 1. Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Stadtverordnetenvorsteherin / einen Stadtverordnetenvorsteher zu wählen. Nach § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung wählt die Stadtverordnetenversammlung eine Stadtverordnetenvorsteherin / einen Stadtverordnetenvorsteher.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister